



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 23. APRIL 2009

NfL II 40 / 09

Bekanntmachung des Verfahrens für den Aus- und Einbau von Flugmotoren in Motorsegler



Bekanntmachung des Verfahrens für den Aus- und Einbau von Flugmotoren in Motorsegler

Abschnitt I:

Motorsegler, die in den Regelungsbereich der VO (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil-M) fallen

1. Vorbemerkungen

Diese Bekanntmachung dient dazu, das Verfahren für den Ein- und Ausbau der Triebwerkseinheit, wie es seit Jahren praktiziert wurde, auf die in den Zuständigkeitsbereich der EASA fallenden Motorsegler anwendbar zu machen. Sie gilt ausschließlich für Motorsegler, die mit geringen Änderungen von bereits zugelassenen Segelflugzeugmustern abgeleitet sind oder in ihrer äußeren Form bei eingefahrenem Motor einem Segelflugzeug entsprechen und bei denen der Aus- und Einbau des Flugmotors im Flughandbuch bzw. dem Wartungshandbuch ausreichend beschrieben ist.

Ein Betrieb des Motorseglers mit ausgebautem Flugmotor muss im genehmigten Flughandbuch ausdrücklich gestattet sein.

Gründe für diesen Betrieb können sein: Teilnahme an Segelflugwettbewerben, bei denen die Teilnahme von Motorseglern nicht gestattet ist, Reparatur oder Grundüberholung des Motors/Propellers oder anderer Komponenten der Triebwerkseinheit.

Nach Teil-M ist der Ein- und Ausbau eines Flugmotors eine Instandhaltungsarbeit, für die eine Freigabebescheinigung ausgestellt werden muss.

Nachfolgend werden folgende Motorseglerkategorien unterschieden:

- 1.1 eigenstartfähige Motorsegler mit Klapptriebwerk
- 1.2 nicht eigenstartfähige Motorsegler mit Klapptriebwerk
- 1.3 eigenstartfähige Motorsegler mit aufsetzbarem TOP-Flugmotor

2. Bescheinigung des Aus- und Einbaus

Für die Ausstellung der Freigabebescheinigung nach Teil-M M.A.801 des Aus- und Einbaus gilt folgendes:

a) Ausbau des Flugmotors

Der Ausbau des Flugmotors für die Motorseglerkategorien 1.1, 1.2 und 1.3 wird als eingeschränkte Instandhaltungsarbeit nach M.A.803 betrachtet, kann durch den Piloten/Eigentümer durchgeführt werden und muss in den Betriebsaufzeichnungen (Bordbuch) entspr. M.A.803 Abs. b) bescheinigt werden, sofern die Arbeiten mit einfachen Mitteln durchgeführt werden können.

Ist in den Betriebsanweisungen/Instandhaltungsunterlagen für den Betrieb mit ausgebautem Triebwerk eine Schwerpunktsermittlung vorgeschrieben, ist diese durch entsprechendes freigabeberechtigtes Personal im Bordbuch zu bescheinigen.

b) Einbau des Flugmotors

Für den Einbau des Flugmotors in Motorsegler nach 1.1 muss eine Freigabebescheinigung durch freigabeberechtigtes Personal gemäß M.A.801 Abs. b) Nr. 1 eines genehmigten Instandhaltungsbetriebes (Teil-M Unterabschnitt F oder Teil-145) oder gemäß M.A.801 Abs. b) Nr. 2 oder M.A.801 Abs. c) durch entsprechendes freigabeberechtigtes Personal unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten ausgestellt werden. Da der ursprünglich bekannte Ausrüstungszustand wiederhergestellt wird, kann eine Wägung und Schwerpunktsermittlung entfallen.

Der Einbau des Flugmotors in Motorsegler nach 1.2 und 1.3 wird als eingeschränkte Instandhaltungsarbeit nach M.A.803 Abs. b) betrachtet und kann durch den Piloten/Eigentümer erfolgen und freigegeben werden. Der Einbau muss in den Betriebsaufzeichnungen (Bordbuch) bescheinigt werden.

Abschnitt II:

Motorsegler, die nicht in den Regelungsbereich der VO (EG) Nr. 2042/2003 Anhang I (Teil-M) fallen (Anwendung von nationalem Recht).

1. Vorbemerkungen

Diese Bekanntmachung gilt ausschließlich für Motorsegler, die mit geringen Änderungen von bereits zugelassenen Segelflugzeugmustern abgeleitet sind, und bei denen der Aus- und Einbau des Flugmotors im Flughandbuch bzw. dem Wartungshandbuch ausreichend beschrieben ist und mit einfachen Mitteln im Rahmen der Wartung durchgeführt werden kann.

Diese Regelung gilt **nicht** im Rahmen der Herstellung.

2. Nachprüfung des Aus- und Einbaus

Für die Nachprüfung des Aus- und Einbaus ist wie folgt zu verfahren:

a) Ausbau des Flugmotors

Der Ausbau des Flugmotors wird als einfache Arbeit (§ 9 Abs. 1 LuftBO) im Rahmen der Wartung nach § 6 LuftBO betrachtet. Eine unmittelbare Nachprüfung gemäß § 16 Abs. 1 LuftGerPV ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Diese Regelung gilt sowohl für eigen- als auch für nicht-eigenstartfähige Motorsegler.

Ist in den Betriebsanweisungen/Instandhaltungsunterlagen für den Betrieb mit ausgebautem Triebwerk eine Schwerpunktsermittlung vorgeschrieben, ist diese durch einen Prüfer Kl. 3 im Bordbuch zu bescheinigen.

b) Einbau des Flugmotors

Der Einbau des Flugmotors in eigenstartfähige Motorsegler unterliegt der unmittelbaren Nachprüfung auf ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten durch einen entsprechend dafür genehmigten Betrieb.

Für nicht-eigenstartfähige Motorsegler und eigenstartfähige Motorsegler mit aufsetzbarem TOP-Flugmotor ist die Nachprüfung des Einbaus nicht erforderlich.

Diese NfL wird mit dem Tag der Veröffentlichung gültig. Die NfL II 93/99 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 26.03.2009

AZ: T601.2009.012.T52

Das Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

- S A M E K -